

Satzung

für den

Welfen Sport Club Braunschweig e.V.

Stand 15.05.2022



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Welfen Sport Club Braunschweig e.V. (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet) und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2808 beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter Anleitung von sportfachlich ausgebildeten Übungsleitern/-leiterinnen sowie durch Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder sind je nachdem, ob sie sich sportlich betätigen oder nicht, aktive oder passive Mitglieder. Als fördernde (außerordentliche) Mitglieder können Personenvereinigungen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen, mit Ausnahme der in dieser Satzung ausschließlich bezeichneten Rechte.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jeder werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein in der Verfolgung seines Zwecks und haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen mit Rede, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen. Über Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft setzt die aktive oder passive Mitgliedschaft nicht voraus. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Darüber hinaus sind Kurzzeitmitgliedschaften für natürliche Personen zulässig. Kurzzeitmitgliedschaften sind für alle Bereiche und Abteilungen des Vereins möglich. Kurzzeitmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitglieds,
 - Ausschluss des Mitglieds,
 - Tod des Mitglieds.

§ 4 Aufnahme

- (1) Jede Person, die Mitglied des Vereins werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Ist sie bei Stellung des Antrags noch nicht volljährig oder nicht geschäftsfähig, so ist die Zustimmung des gesetzlichen oder rechtlichen Vertreters durch dessen Mitunterzeichnung des Aufnahmeantrags nachzuweisen.
- (2) Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, dass er die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet eine Ablehnung, gegenüber dem Antragsteller, zu begründen.

§ 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, gleichgültig, ob er ein Stimmrecht hat oder nicht.
- (2) Alle Mitglieder die das 13. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst stimmausübungsberechtigt, sofern ihre gesetzlichen Vertreter dem nicht zuvor schriftlich widersprochen haben.
Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, es sei denn die Satzung regelt Abweichendes. Dabei kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Eine Ausnahme bildet der Jugendwart der Fachabteilung, hier kann gewählt werden, wer mindestens das 13. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Mitglieder zwischen dem 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben zudem ein eigenes Stimmrecht bei der Wahl der Jugendvertretung ihrer Abteilung Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
- (4) Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

§ 6 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs auch halbjährlich, zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich. Ausgenommen sind Kurzzeitmitgliedschaften. Der Austritt ist dem Vorstand (Geschäftsstelle) schriftlich anzuzeigen. Hierbei muss eine Kündigungsfrist von 6 Wochen eingehalten werden.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt auch bei Nichteinhaltung der obigen Frist durch den Vorstand gewährt werden.
- (2) Es besteht kein Anrecht auf Erstattung von Beiträgen.
- (3) Mit Wirksamwerden des Austritts aus dem Verein erlöschen die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten.

§ 7 Verlust der Mitgliedsrechte

- (1) Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann vom Vorstand der Mitgliedsrechte für verlustig erklärt werden.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Der Vorstand überweist den Vorfall an den Ehrenrat, der nach einer Verhandlung seine Stellungnahme abgibt.
- (2) Dann entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ehrenrat ist eine Durchschrift des Vorganges zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Betroffene binnen acht Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet abschließend der Ehrenrat. Die Bekanntgabe der Entscheidung über einen Einspruch, muss unter Bekanntgabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abteilungsbeiträge werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen festgelegt.
- (2) Das Nähere über Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand vorläufig beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 10 Verwendung der Gelder

- (1) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Kosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages. Überschreitungen der Haushaltsansätze sind nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und Deckung vorhanden ist.
- (2) Der Vorsitzende Finanzen gibt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder im laufenden Geschäftsjahr vor (Haushaltsvoranschlag).
- (3) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltmäßigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeiten trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage. Im Übrigen haben Amtsträger und Beauftragte einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für angemessene Aufwendungen, die im Rahmen eines Auftrages durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Für den Aufwandsersatz gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten. Die Aufwendungen sind schriftlich mit prüffähigen Belegen geltend zu machen. Der Vorstand wird für den Aufwandsersatz nach §670 BGB Höchstgrenzen setzen, die sich am Steuerrecht orientieren. Ein Aufwandsersatz wird ausschließlich gegen Einzelnachweis gewährt; eine pauschale Abgeltung ist ausgeschlossen.

- (4) Das Nähere über die finanziellen Angelegenheiten des Vereins regelt die Finanzordnung, die vom Vorstand vorläufig beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 11 Benutzung von Sportgeräten

- (1) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins während der Trainings- und Wettkampfzeiten zur Verfügung. Sonderregelungen sind möglich. Schonende Behandlung und sorgsame Aufbewahrung der Sportgeräte wird allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht.
- (2) Alle Sportgeräte, auch durch Abteilungen beschaffte, sind Eigentum des Vereins. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 12 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle, die das 13. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht alle über 18 Jahre alten Mitglieder; es sei denn, dass sie zur Zeit der Wahl ihrer Mitgliedsrechte nach § 7 verlustig sind.
Eine Ausnahme von diesen Regelungen bilden die Wahlen für Jugendwart gem. § 5 dieser Satzung.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Als Gremium zur Schlichtung in Vereinsangelegenheiten ist ein Ehrenrat zu wählen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Nicht gewählt werden dürfen Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsvorstände.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.
- (3) Der Ehrenrat kann von einem Mitglied jederzeit angerufen werden

§ 14 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise für weibliche, männliche und diverse Bewerber offen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - (c) dem Vorsitzenden Finanzen,
 - (d) dem Vorsitzenden Verwaltung,
 - (e) dem Vorsitzenden Sport.

Dem Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des Vereins. Er regelt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit dies nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten ist und soweit es sich nicht um Angelegenheiten einzelner Abteilungen handelt, die diese in eigener

Zuständigkeit entscheiden (§ 21).
Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall die Entscheidung des erweiterten Vorstands oder der Mitgliederversammlung herbeiführen. Tut er dies, so ist er an die von diesen Organen getroffene Entscheidung gebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und den Vorsitzenden Finanzen. Jeweils zwei verschiedene Personen des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende und der Vorsitzende Finanzen sind der Hausbank gegenüber allein Zeichnungsbefugt.
- (6) Der Vorstand kann die folgenden Vereinsordnungen bei Bedarf erlassen:
 - Geschäftsordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrungsordnung
 - Datenschutzordnung

§ 16 Erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstands auch die Abteilungsleiter und/oder ein Delegierter pro Fachabteilung oder Gruppierung, wobei nur ein Vertreter pro Fachabteilung oder Gruppierung stimmberechtigt ist. Zudem gehört dem erweiterten Vorstand in beratender Funktion der Jugendwart der jeweiligen Fachabteilung an. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter des Vorstands und zwei Delegierte der Fachabteilungen, bzw. Gruppierungen anwesend sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand stimmt die Arbeit der Abteilungen aufeinander ab und ist für die Lösung von Konflikten zwischen den Abteilungen zuständig oder führt Entscheidungen herbei, wenn der Vorstand um diese nachsucht. Auch werden im erweiterten Vorstand die Belange der Jugend behandelt. Auf Antrag des Vorstands oder einer Abteilung und/oder einer Gruppierung muss der erweiterte Vorstand einberufen werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des erweiterten Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung, möglichst im 2. Quartal, stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder auf anderen Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand
- (3) Stimmberechtigte sind alle Mitglieder. Für die Rechte der Stimmausübung gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands und ggf. des erweiterten Vorstands;
 2. Wahl des Vorstands nach Maßgabe des § 18;
 3. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
 4. Wahl der Kassenprüfer;
 5. Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
 6. Entscheidung über Satzungsänderungen;
 7. Auflösung des Vereins;
 8. Beschlussfassung über Anträge;
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim und in den eigenen Vereinsübungsstätten, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Einladung muss die Tagesordnung mit mindestens den folgenden Punkten enthalten:
 1. Geschäftsbericht des Vorstands und Kassenbericht;
 2. Bericht der Kassenprüfer;
 3. Entlastung und Wahl des Vorstands in dem nach § 18 erforderlichen Umfang;
 4. Ggf. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
 5. Wahl der Kassenprüfer;
 6. Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
 7. Anträge: Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die in diesen Anträgen gewünschten Verhandlungspunkte, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
 8. Verschiedenes
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von 4 Wochen tun, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt wie die zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

- (8) Die Mitgliederversammlung/ außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Für Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden, mindestens aber der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine geheime Beschlussfassung/Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Bei einer Mitgliederversammlung auf elektronischen Wege muss eine geheime Beschlussfassung/Wahl erfolgen, wenn dies mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich von 10% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

§ 18 Wahl des Vorstands

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre, wobei in den geraden Jahreszahlen der Vorstandsvorsitzende, der Vorsitzende Sport und Vorsitzende Verwaltung, sowie in den ungeraden Jahren der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und Vorsitzende Finanzen gewählt werden.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch ernennen.

§ 19 Protokollführung

- (1) Über die Verhandlungen der Vereinsorgane (§14) ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
Es ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
Ein Protokoll/Schriftführer wird vom Vorstand, bzw. Abteilungsvorstand bestimmt.

§ 20 Kassenprüfung / Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer sind auf die Dauer von 2 Jahren nach folgendem Modus zu wählen: Erstmalig wird der 1. Kassenprüfer auf ein Jahr, der 2. Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt. Nach einem Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer automatisch aus, der 2. Kassenprüfer wird 1. Kassenprüfer. Es ist dann jährlich der 2. Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben die Aufgabe, die Kasse nach Bestand und Belegen sowie nach satzungsgemäßer Verwendung der Mittel zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Sie haben die Pflicht, die Kasse innerhalb eines Jahres mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen.

§ 21 Fachabteilungen / Gruppierungen

- (1) Der Verein setzt sich aus Fachabteilungen und Gruppierungen zusammen. Eine Gruppierung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Über Einrichtung und Auflösung der Fachabteilungen und Gruppierungen beschließt der Vorstand. Jede Fachabteilung wählt auf Dauer von 2 Jahren, im 1. Quartal, in den geraden Jahren ihren Abteilungsleiter, den Sportwart und in den ungeraden Jahren den stellvertretenden Abteilungsleiter, den Kassenwart und den Jugendwart, die zusammen den Abteilungsvorstand bilden. Diesem obliegt die gesamte sportliche Leitung der jeweiligen Abteilung. Zeitpunkt und Ort der Wahl sind den Abteilungsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Dies hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Gruppierungen benennen einen Delegierten für den erweiterten Vorstand.

- (2) Die Fachabteilungen verwalten ihre finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Abteilungsetats grundsätzlich eigenverantwortlich. Innerhalb des bewilligten Abteilungsetats aus Abteilungsbeiträgen verfügt der Abteilungsvorstand eigenverantwortlich. Diese Mittel stehen bei Beginn eines jeden Quartals zur Verfügung.
- (3) Die Fachabteilung wählt Ihre Kassenprüfer laut §20. Die Kassenberichte und Kassenprüfberichte müssen dem Vorstand, bis spätestens 31.03. des Jahres, vorliegen.
- (4) Dem Vorsitzenden Finanzen ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Finanzen der Fachabteilungen zu gewähren.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 22 Verträge

- (1) Verträge, die den Verein oder die Fachabteilungen betreffen, darf gemäß §15 (4) ausschließlich der Vorstand schließen. Alle nicht vom Vorstand geschlossenen Verträge sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes unwirksam und der Vertragschließende haftet persönlich für die eingegangenen Verbindlichkeiten. Dies gilt insbesondere auch für Arbeitsverträge. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 23 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung kann bei Bedarf von den Jugendvertretern der Abteilungen einberufen werden. Näheres kann durch eine Jugendordnung geregelt werden.

§ 24 Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Braunschweig e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.